



Was tun, wenn ich ein Tier finde?

Zunächst einmal muss man sich sicher sein, dass dieses Tier offensichtlich im Moment niemandem zugeordnet werden kann. (Bello aus Nachbars Garten ist kein Fundtier!)

Fundtiere müssen generell dem zuständigen Ordnungsamt des Fundortes gemeldet werden!

Wenn Sie ein verletztes Tier finden, das offensichtlich Hilfe benötigt, können Sie es zum Tierarzt bringen, informieren Sie aber auch in diesem Fall umgehend das zuständige Ordnungsamt.

Wenn Sie sich unsicher sind, helfen wir Ihnen gerne weiter:

0176 - 875 29 083 Frau Herthum

Beachten Sie bitte, dass wir unter Umständen erst gegen Abend zurückrufen können. Falls Sie uns nicht erreichen können, wenden Sie sich bitte direkt an den Tierarzt.

Für Hann. Münden und Ortsteile:

Zuständige Behörde:

Stadt Hann. Münden
Bereich Sicherheit und Ordnung
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden

Fachdienst Allgemeine Gefahrenabwehr

Raum: 106

Frau Schöniger

Telefon: 05541/75-220

Fax: 05541/75-406

E-Mail: Schoeniger@hann.muenden.de

Für Dransfeld:

Rathaus

Kirchplatz 1
37127 Dransfeld

Fachbereich Finanzen, Schulen und Soziales

Allgemeine Ordnungs- und Feuerwehrangelegenheiten

Herr Rehse

Telefon: 05502 302 – 30

Fax: 05502 302 – 14

E-Mail: rehse@dransfeld.de

Für Reinhardshagen:

Gemeindeverwaltung Ortsteil Veckerhagen

Amtsstraße 10
Zimmer 3
34359 Reinhardshagen

Herr Günther

Telefon: 0 55 44 - 95 07 – 56

Fax:

E-Mail: bernd.guenther@reinhardshagen.de

Kleintierpraxis Kerstin Bensch	- 34346 Hann. Münden, Kattenbühl 15	05541 33940
Tierarztpraxis Uwe Gottwald	- 34346 Hann. Münden, Wildemannschlucht 5	05541 2034
Tierarztpraxis am Feuerteich	- 34346 Hann. Münden, Schlesierplatz 4	05541 9570095
Tierarztpraxis Kämmerling	- 34355 Staufenberg, Leutershäuser Straße 6	05543 94150
Tierarztpraxis Ute Schäfer	- 34359 Reinhardshagen, Karlsbader Str. 42	05544 999925

Gesetzlicher Hintergrund: Bürgerliches Gesetzbuch

BGB § 90a **Tiere**

Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

AGBGB § 5a **Fundbehörde**

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 965 bis 967 und 973 bis 976 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Gemeinden. Örtlich zuständig ist die Gemeinde des Fundorts. Zur Entgegennahme der Fundanzeige nach § 965 Abs. 2, der Anzeige der beabsichtigten Versteigerung nach § 966 Abs. 2 sowie zur Annahme der Fundsache und des Versteigerungserlöses nach § 967 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist jedoch auch jede andere Gemeinde verpflichtet; ebenso kann eine Ablieferungsanordnung nach § 967 und eine Versteigerung nach § 975 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern sie unaufschiebbar ist, durch jede Gemeinde erfolgen. Ist die Fundanzeige von einer anderen Gemeinde entgegengenommen worden, so hat diese der Gemeinde des Fundorts alsbald Mitteilung zu machen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in § 982 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Vorschriften zu erlassen und die bestehenden Ausführungsvorschriften zu den Fundrechtsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzuheben.

BGB § 965 **Anzeigepflicht des Finders**

(1) Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als zehn Euro wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

BGB § 966 **Verwahrungspflicht**

(1) Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

(2) Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der zuständigen Behörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

Kontakt:

Tierschutzverein Hann. Münden e. V.

Telefon: 0159-015 036 90

E-Mail: info@tierschutzverein-hmue.de

Web: www.tierschutzverein-hmue.de

Facebook: www.facebook.com/TierschutzvereinHann.Muenden